

Zuständigkeit :

1. **internationale Zuständigkeit** (hat Österreich die Befugnis zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeit mit Auslandsbezug?). Zur Bestimmung der Entscheidungsbefugnis:
 - a) völkerrechtliche Verträge: (in vermögensrechtlichen Angelegenheiten: LGVÜ und EuGVÜ, Luftverkehr-abkommen)
 - b) Europarecht: (in vermögensrechtlichen Angelegenheiten EuGVVO, familienrechtlich Brüssel IIa VO und UnterhaltsVO)
 - c) nationales Recht: Doppelfunktionalität gem §27a JN: Wenn eine örtliche Zuständigkeit (zB Wohnsitz) im Inland gegeben ist, liegt auch die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vor (österreichisches Gericht muss über die Sache entscheiden)
 - d) Notkompetenz: Ordination durch OGH

2. Anwendungsbereich der EuGVVO

- a) zeitlicher Anwendungsbereich
wenn SV nach 1.3.2002 ereignet (Art 76 EuGVVO)
- b) räumlicher Anwendungsbereich
alle EU Mitgliedsstaaten außer Dänemark (Art 1 Abs 3 EuGVVO)
- c) sachlicher Anwendungsbereich
alle Zivil- und Handelssachen außer Zoll und verwaltungsrechtl Angelegenheiten
- d) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
sobald der Bekl Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, auch wenn Kl in einem Drittstaat ansässig ist

3. Zuständigkeitsprüfung der EuGVVO

(man prüft welches Land zuständig ist)

- a) Fall der ausschließlichen Zuständigkeit nach **Art 22 EuGVVO**
In dem Anwendungsbereich (den Bestimmungen) sind Gerichtsstandvereinbarungen unzulässig, Unzuständigkeit heilt auch nicht durch Einlassung. Bsp: Klagen für dingl Rechte an unbewegl Sachen, Miete, Pacht, Gesellschaftsauflösung oä
Kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Bekl keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines MS hat.
- b) Schutzgerichtsstände für versicherungs-, verbraucher- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten; PRIMÄR Art **8-21 EuGVVO**
- c) Gerichtsstandsvereinbarung **Art 24 EuGVVO**
durch Vereinbarung kann ein Gericht für zuständig erklärt werden
- d) besonderer Gerichtsstand **Art 5-7 EuGVVO**
berücksichtigt Nahebeziehungen, zB
Art 5 Nr 1: Erfüllungsort
Art 5 Nr 2: Unterhalt
Art 5 Nr 3: unerlaubte Handlung (Ubiquitätstheorie, an Handlungs- und Erfüllungsort)
Art 6 Nr 1: Streitgenossenschaft (gewA eines der Beklagten)
Art 6 Nr 3: Widerklage (Gericht der Hauptsache)

Wahlgerichtsstand **Art 5-7 EuGVVO**

Wahlgerichtsstand bedeutet dass der Kläger ein Wahlrecht hat. Er kann entweder beim allgemeinen Gerichtsstand (im Normalfall also Wohnsitz des Beklagten) klagen oder bei einem möglichen Wahlgerichtsstand wenn dieser denn vorliegt (praktischer Fall: Ort der Schadenszufügung). Bei Deliktssklagen ist der Wahlgerichtsstand zB der Erfüllungsort.

e) allgemeiner Gerichtsstand nach **Art 2 EuGVVO** (actor sequitor forum)
dort wo bekIP ihren Wohnsitz hat

f) Rügele Einlassung durch die bekIP nach **Art 24 EuGVVO**

Es ist auch bei Unzuständigkeit die Klage zuerst der bekIP zuzustellen, da der Mangel heilt wenn sich diese rügelos auf das Verfahren einlässt

4. örtliche Zuständigkeit

Wird nach nationalem Recht bestimmt, welches von mehreren gleichrangigen Gerichten zuständig ist

- „allgemeiner Gerichtsstand“ -> Wohnsitz der bkIP **§§65-75JN** insbes **§66 JN**
- „besonderer Gerichtsstand“ für spezielle Rechtsstreitigkeiten **§76 JN**
 - x) ausschließlicher Gerichtsstand: abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist zulässig, schließt aber den allgemeinen und einen Wahlgerichtsstand aus, zB Bestandsstreitigkeiten **§83 JN**
 - x) Wahlgerichtsstand: steht dem Kl wahlweise neben dem Gerichtsstand des Bkl offen, zB **§88 JN** (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) oder **§92a JN** (Gerichtsstand der Schadenszufügung)
 - x) Zwangsgerichtsstand: schließt den allgemeinen und den Wahlgerichtsstand aus und es ist keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zulässig. zB **§7 ASGG** (Sozialrechtssachen)
Bsp für besonderen Gerichtsstand: Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, Verlassenschaftsangelegenheiten, Streitigkeiten um unbewegliches Gut Bestandstreitigkeiten
- Vereinbarter Gerichtsstand **§104 JN**

5. Sachliche Zuständigkeit:

Verteilung auf unterschiedliche Gerichte (BG, LG,...)

§40a JN regelt die Prüfung

§41 Abs 1 von Amts wegen

INFO: Ausschließlicher Gerichtsstand nach österreichischer Auffassung bedeutet eine andere Gerichtsstandsvereinbarung ist möglich.

Zwangsgerichtsstand bedeutet, eine Vereinbarung ist nicht möglich. International heißen Zwangsgerichtsstände „ausschließliche Gerichtsstände“.